

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE HEILBRONN GMBH

ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWASSERV)

(Stand: 01.09.2018)

Inhalt:

1.	Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV	1
2.	Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV.....	2
3.	Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV.....	3
4.	Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV.....	4
5.	Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV	4
6.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV.....	5
7.	Mitteilungspflichten	5
8.	Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV.....	6
9.	Messeinrichtung	6
10.	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV	6
11.	Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV	7
12.	Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV	7
13.	Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV	8
14.	Vorauszahlungen gemäß § 28 AVBWasserV.....	8
15.	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV.....	8
16.	Bedarfsdeckung gemäß § 3 AVBWasserV	9
17.	Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV	9
18.	Streitbeilegungsverfahren	9
19.	Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV	10
20.	Datenschutz.....	10
21.	Änderungen	11
22.	Inkrafttreten	11

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1. Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars (<http://www.hnvg.de>) bei der Heilbronner Versorgungs GmbH (im Nachfolgenden „HNVG“), dem technischen Betriebsführer der Stadtwerke Heilbronn GmbH (im Nachfolgenden „SWHN“), zu beantragen.
- 1.2. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Per-

son zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWHN wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWHN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWHN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).

- 1.4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3. entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWHN beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN.
- 2.2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 2.3. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist der Berechnungsquadratmeter, welcher unter Zugrundelegung der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche entsprechend §§ 8 bis 12 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Heilbronn vom 27.06.2006 mit Änderung vom 31.03.2011 ermittelt wird. Für die Berechnung gelten die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO, außer die Erschließungssatzung der Stadt Heilbronn enthält Regelungen hierzu. Sind die tatsächlichen Geschossflächen mehr als die zulässigen Geschossflächen, dann sind die tatsächlichen Geschossflächen anzusetzen.
- 2.4. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Wasserversorgung maßgebend.
- 2.5. Der Anspruch auf Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit der Annahme des Antrages auf Wasserversorgung.
- 2.6. Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben für den Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Baustellen, Schaustellen, Wirtschaftszelte).
- 2.7. Ändert sich nach Stellung des Antrags auf Anschluss an die Wasserversorgung die Summe der Berechnungsquadratmeter des Grundstücks, beispielsweise durch Vergrößerung des Grundstücks oder Erhöhung der Geschossfläche, erfolgt eine Nachveranlagung entsprechend der Veränderung.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1. Jedes Grundstück wird über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Grundstück in diesem Sinne ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
- 3.2. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Der Hausanschluss umfasst die Hausanschlussleitung und steht im Eigentum der SWHN. Die Hauptabsperreinrichtung ist die letzte, sich unmittelbar vor dem Wasserzähler der SWHN befindliche Absperreinrichtung. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 3.3. Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der HNVG (<http://www.hnvg.de>) zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 10 Wochen vor dem gewünschten Fertigstellungstermin bei der HNVG einzureichen. In den Fällen von Ziffer 3.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ (<http://www.hnvg.de>) beizufügen.
- 3.4. Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.
- 3.5. Die SWHN ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWHN den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Die SWHN kann sich auf Wunsch des Anschlussnehmers bereit erklären, den Hausanschluss nicht abzutrennen oder zu beseitigen. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer die Kosten für notwendige Spülungen des Hausanschlusses zu tragen.
- 3.6. Der Anschlussnehmer erstattet der SWHN die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die SWHN nach Ziffer 3.5 vom Verteilungsnetz abgetrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN.
- 3.7. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

- 3.8. Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die SWHN kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWHN die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen.
- 3.9. Jede, nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWHN die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen.
- 3.10. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 3.11. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWHN fordert.

4. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Die SWHN kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 40 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrereinrichtung ist Hauptabsperrereinrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank.

5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

- 5.1. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.

- 5.2. Der Kunde hat vorbehaltlich § 21 AVBWasserV die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der SWHN bzw. eines Erfüllungsgehilfen der SWHN zurückzuführen.
- 5.3. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die der SWHN entstehenden Kosten, z.B. für aus hygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die der SWHN entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

- 6.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, also die Zählersetzung und Freigabe der Wasserzufuhr, erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist mindestens drei Tage vor dem gewünschten Termin bei der HNVG unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Formulars (<http://www.hnvg.de>) zu beantragen.
- 6.2. Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWHN oder dessen Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN in Rechnung gestellt.
- 6.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.
- 6.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

7. Mitteilungspflichten

- 7.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der HNVG (Abteilung Netzmanagement, Sekretariat unter Tel. 07131/56-2574 o. -2562 unverzüglich alle Erweiterungen, Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich hierdurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht oder verringert, vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- 7.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet jede Änderung der Verhältnisse im Sinne von Ziffer 7.1, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern, bei der HNVG (Abteilung Rechnungswesen, Tel. 07131/610-2181) mitzuteilen.

- 7.3. Der Kunde hat die HNVG zu benachrichtigen, wenn mehr als 6 Wochen kein Wasser entnommen wird.

8. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV

- 8.1. Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der SWHN das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 8.2. Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldbenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 8.3. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWHN, also insbesondere Mitarbeitern der HNVG, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z.B. Zählerwechsel) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).
- 8.4. Verweigert der Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt oder können die SWHN bzw. deren Beauftragte den Zutritt mangels Anwesenheit des Kunden nicht ausüben, hat der Kunde die der SWHN hierdurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden bzw. wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Messeinrichtung

- 9.1. Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.
- 9.2. Die SWHN ist berechtigt als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder der staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

11. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

- 11.1. Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte der SWHN grundsätzlich jährlich im rollierenden Verfahren vor.
- 11.2. Änderungen des Ablesezeitraums sind der SWHN vorbehalten.
- 11.3. Die SWHN kann die gelieferte Wasserverbrauchsmenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 11.4. Die SWHN kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder vom Kunden verlangen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse hat.

12. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV

- 12.1. Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von der SWHN festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWHN dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die SWHN bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartende Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 12.2. Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die SWHN berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 12.3. Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren.
- 12.4. Die SWHN stellt den Verbrauch eines Abrechnungsjahres nach den Grund- und Mengenpreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung).
- 12.5. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der SWHN vorbehalten.
- 12.6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die SWHN eine Schlussabrechnung.

13. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- 13.1. Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Abschlagszahlungen zum 1. eines jeden Monats für den Vormonat, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der SWHN.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWHN, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Höhe der Pauschale ausweist.
- 13.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWHN kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SWHN.

14. Vorauszahlungen gemäß § 28 AVBWasserV

Verlangt die SWHN vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

15. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

- 15.1. Droht die SWHN aufgrund Zuwiderhandlung des Kunden gegen ihre Versorgungsbedingungen dem Kunden die Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV an, hat der Kunde unverzüglich auf bei ihm bestehende Sondersituationen hinzuweisen, bei denen eine Sperrung der Wasserversorgung zu gesundheitsgefährdenden Situationen führen kann (z.B. Dialyse-Einrichtungen).
- 15.2. Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 15.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWHN die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWHN berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

16. Bedarfsdeckung gemäß § 3 AVBWasserV

- 16.1. Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die SWHN dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die SWHN kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.
- 16.2. Vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde der SWHN Mitteilung zu machen. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung des Kunden, bei der sein Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird (z.B. Nutzung von Regenwasser).
- 16.3. Die Eigengewinnungsanlage des Kunden muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und darf mit der Wasserversorgungsanlage der SWHN weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der SWHN) verbunden sein.

17. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV

- 17.1. Die Versorgung mit Bauwasser ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars bei der HNVG (<http://www.hnvg.de>) zu beantragen. Für die Versorgung mit Bauwasser gelten die Vorschriften der AVBWasserV sowie diese Ergänzenden Bedingungen entsprechend.
- 17.2. Die Wasserversorgung für sonstige vorübergehende Zwecke wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die HNVG für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt. Die Hydrantenstandrohre können in den Räumlichkeiten der HNVG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn gemietet werden.

18. Streitbeilegungsverfahren

Die SWHN weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversierungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

19. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

- 19.1. Technische Anforderungen der SWHN an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWHN festgelegt.
- 19.2. Eine nach den Technischen Anschlussbedingungen erforderliche Zustimmung der SWHN ist rechtzeitig nach den darin festgelegten Fristen zu beantragen.

20. Datenschutz

- 20.1 Der Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist unter www.stadtwerke-heilbronn.de/datenschutz zu entnehmen.
- 20.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter den unter www.stadtwerke-heilbronn.de/datenschutz genannten Kontaktdaten zur Verfügung.
- 20.3 Die SWHN verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Wasserversorgungsvertrages verarbeitet die SWHN Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SWHN behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln.
- 20.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 20.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: *Mitarbeiter und Dienstleister*.
- 20.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWHN an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 20.6 Der Kunde hat gegenüber der SWHN Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 20.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWHN widersprechen. Telefonische Werbung durch die SWHN erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, im Übrigen mit mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.
- 20.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart) zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

21. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen der SWHN und die Preise können durch die SWHN mit Wirkung für alle Kunden durch öffentliche Bekanntgabe geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und/oder der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

22. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2016.